



# HANDREICHUNG FÜR GASTRONOMEN

Mit der Änderungsverordnung zur 5. SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung wird auch für die Gastronomie eine Perspektive eröffnet. Ab dem 22. Mai dürfen Gastronomiebetriebe, die keine ausschließlichen Schankwirtschaften (Bars, Kneipen o. ä.) sind, wieder öffnen. Dies bedarf einer Anzeige im Rechtsamt des Landkreises Börde. Weitere Hinweise erhalten Sie in Kürze unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de).

Die Öffnung der Gaststättenbetriebe ab 18. Mai ist auf Antrag im Einzelfall zulässig. Dazu muss ein erweitertes Hygienekonzept dem Antrag beigefügt und dem Landkreis Börde zur Genehmigung vorgelegt werden. Den Antrag inkl. Hinweise für das Hygienekonzept finden Sie ebenfalls unter [www.landkreis-boerde.de](http://www.landkreis-boerde.de).

Fragen hierzu beantwortet das Amt für Wirtschaft des Landkreises:

Landkreis Börde, Amt für Wirtschaft, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-1309, -1305

E-Mail: [wirtschaft@landkreis-boerde.de](mailto:wirtschaft@landkreis-boerde.de)